

scheidende Wort gehört Ihnen, einzig und allein Ihnen. Der Allmächtige helfe Ihnen bei der Erfüllung einer heiligen Pflicht. Er segne Ihr Beginnen und Ihre Bemühungen um das Glück und die Wohlfahrt des Landes, das uns Russen so nahe steht durch die Bande des Blutes, durch die von Rußland dargebrachten Opfer und durch die Großmut der Gesinnung, die unser Zar, der Befreier des bulgarischen Volkes, Ihnen gegenüber an den Tag gelegt hat. Ich erkläre die erste Sobranje der Vertreter des bulgarischen Volkes für eröffnet und fordere Sie, meine Herren, auf, nach Unterzeichnung des Protokolls gemeinsam mit mir in der altehrwürdigen Kathedrale von Tyrnowo Gott dem Herrn unsere Gebete für einen segensreichen Abschluß der Ihnen bevorstehenden Arbeiten darzubringen und dem König der Könige unseren Dank auszusprechen, der uns gewürdigt hat, an dem großen historischen Augenblick der Wiedergeburt Ihres so schwer heimgesuchten Vaterlandes teilzunehmen.

4. Bericht der Kommission über die Grundelemente der Verfassung für das Fürstentum Bulgarien.

Die Aufzeigung und Begründung der Grundelemente, auf denen sich eine Verfassung aufbauen soll, ist an und für sich Sache der Wissenschaft, also der Philosophie. Aber die Grenzen der Theorie werden sofort überschritten, und realer Boden wird betreten, wenn man den Ausdruck in seiner konkreten Bedeutung auffaßt, nämlich in der Bedeutung von „Richtlinien, hauptsächlich Bestimmungen und Einrichtungen“, die eine Verfassung enthalten muß. Ihre Kommission, der die Verpflichtung auferlegt war, die Elemente der Verfassung zu zeigen, hat, soweit das bei der Kürze der Zeit möglich war, ihre Mission verstanden und erfüllt, in dem einen wie auch im anderen Sinne.

Das Hauptelement einer Verfassung ist das Prinzip der Freiheit. Freiheit des Handelns, des Wortes und des Gedankens sind Elemente, die, als dem Menschen eingeboren, von jeder Verfassung geachtet werden müssen. Aber auch die Freiheit hat ihre natürlichen Grenzen. Sie darf nicht zum Schaden anderer Mitglieder der Gesellschaft angewandt werden, die auch das Recht haben, sich der Freiheit zu erfreuen. Hier zeigt sich die Notwendigkeit von Gesetzen, die feststellen, in welchen Grenzen ein Mitglied der Gesellschaft das Recht hat, von der Freiheit Gebrauch zu machen.

Die Artikel 55, 69, 72, 74, 75, 76, 77 gründen sich auf dieses Prinzip und finden in ihm ihre Rechtfertigung. Von dem gleichen Prinzip geleitet, erachtete es die Kommission für nötig, das Kapitel über die Rechte der Bürger hinzuzufügen und durch folgende Artikel zu ergänzen: